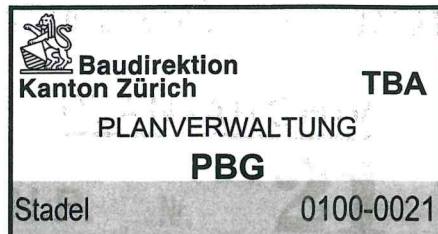


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Februar 1994



454. Quartierplan Nr. 9 Unterer Brunnacher, Stadel

Am 12. Januar 1994 ersuchte der Gemeinderat Stadel um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. November 1993 betreffend Genehmigung des Quartierplans Nr. 9 Unterer Brunnacher. Der Quartierplan wurde im Verfahren nach § 160a PBG aufgestellt; die unterschriftliche Zustimmung aller Grundeigentümer im Beizugsgebiet liegt vor.

Gde. Stadel

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 30. November 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 12. Januar 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Grenzen der Grundstücke Kat.-Nrn. 452-455, im Osten durch den Rebweg einschliesslich eines Teils des Grundstücks Kat.-Nr. 450 und im Süden und Westen durch die Bergstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Stadel.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Bergstrasse sowie der Rebweg mit Kehrplatz. Der am Rebweg auf 15 m bzw. 10,2 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Weges. Ab dem Rebweg bis zur Bergstrasse werden mit einem Abstand von 3 bzw. 4 m gleichzeitig auch Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Bergstrasse enthaltenen Baulinien (gemäss RRB Nr. 503/1969) müssen im Einmündungsbereich des Rebwegs geöffnet bzw. aufgehoben werden. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Rebweg 11,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Stadel am 23. November 1993 genehmigte Quartierplan Nr. 9 Unterer Brunnacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel, 8174 Stadel (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Februar 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller